TEXT (TEIL B)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB
- IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BOUNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAU-UNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BOUNVO.
- 2. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB
- IN DEN WA-GEBIETEN SIND GARAGEN UND NEBENANLAGEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.
- 3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB
- IN DEN WA-GERIETEN SIND MAX. 7WEL WOHNLINGEN JE WOHNGERÄLDE ZULÄSSIG
- 4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT AUSNAHME VON EINZELBÄUMEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,70 cm. ZULÄSSIG.
- 5. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB
- IN DEN WA-GEBIETEN IST JE GRUNDSTÜCK NUR EINE ZUFAHRT IN EINER BREITE VON MAX. 5,00 m ZULÄSSIG.
- 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB



DIE MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTE FLÄCHE IST ZU EINER GRAS- UND STAUDENFLUR ZU ENT-WICKELN.



AUF DEN MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND OBSTWIESEN ANZULEGEN. ANZUPFLANZEN SIND 55 HEIMISCHE OBSTGEHÖLZE ALS HOCHSTÄMME (DAVON 14 AUF DER NÖRDLICHEN FLÄCHE) ALS UNTERNUTZUNG IST EINE KZINENSIV ZU PFLEGENDE WESE ANZULEGEN. DER VORHANDENE TEICH IST DURCH AUSBILDUNG FLACHER UFERNEIGUNGEN UND BEPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN LAUBBGEHÖLZEN UMZUGESTALTEN. DIE EINLEITUNG UNBELASTETEN OBERFLÄCHENWASSERS



IST ZULÄSSIG.

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER EXTENSIVEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

DIE MASSNAHMENFLÄCHEN SIND MIT AUSNAHME DER KNICKSCHUTZSTREIFEN FACHGERECHT GEGEN WILDVERBISS MIT EINEM MIND, 1,3 m HOHEN WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN.

DER VERROHRTE GRABEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST AUFZUNEHNEN UND ALS NATURNAH GESTALTETE MULDE ANZULEGEN.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN ODER DEN IN DER ANGRENZENDEN FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT NOELEGTEN WULDEN ZUZUFÜHBLEN ZUF VERHAUS.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB



DIE MIT DIESEM ZEICHEN GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN HOCH-STÄMMIGEN LAUBRÄUMEN IM ABSTAND VON MAX. 5 m ZU BEPFLANZEN. VERBINZELT IST EINE SIRAUCH-SCHICHT MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN ANZULEGEN, WOBEI BLICKBEZIEHUNGEN IN DIE FREIE LANDSCHAFT NACH WESTEN GEWAHRT WERDEN SOLLEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND ALS HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUNFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) IN EINE MIND. 10 qm GROSSE VEGE-TATIONSFÄHGE FLÄGHE ZU PFLANZEN.

AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IST JE ANGEFANGENE 500 qm EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM NACH DEN MASSGABEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN ANZUPFLANZEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HÖHEN BEZIEHEN SICH JEWEILS AUF DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

HALIPTRALIKÖRPER

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND IM GLEICHEN WINKEL AUSZUBILDEN, FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ROTE BIS ROTBRAUNE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACH- UND FASSADENGESTALTUNG JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUSZU— FÜNERN: FLAGNÖCHER SIND NUR ALS BEGRÜNTE DÄCHER ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN. ZUSÄTZ-LICH KANN JEWEILS AUF DER INNEREN (PRIVATEN) SEITE EIN ZAUN GLEICHER HÖHE GESETZT WERDEN.

OBERFLÄCHENGESTALTUNG DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSER-DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERGEBUNDENE DECKE HERZUSTELLEN.

HINWEIS:

für die Offenlegung des Grabens, die umgestaltung des Teichs und die einleitung von Oberflächenwasser Sind Technische Detailplanungen und entsprechende Genehmigungen bei der Unteren Wasser— Bzw. Natur— SCHUTZBEHÖRDE ERFORDERLICH.

PLANZEICHENERKLÄRÜNG

PLANZFICHEN FRI ÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDI AGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

WA

DORFGEBIET MD

0.25 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSTHÖHE

ALL GEMEINES WOHNGEBIET

FH

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Ε NUR FINZELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG

FD

FIN7FI - UND DOPPELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSELÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE P ÖFFFNTI ICHER PARKPI ATZ VERKEHRSGR()N

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FLÄCHF FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFOSTATION

BLOCKHEIZKRAFTWERK

§ 9 (1) 12 BauGB





HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

*KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN KNICKS IST NACH § 156 LNgtSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOL-STEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND /ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNgtSchG VERBOTEN. KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN.

FINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST EXTENSIV ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND EINNAL JÄHRLICH IM HERBST ZU MÄHEN, DAS MÄHGUT IST ABZUTRANSPORTIEREN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWENDEN ANZUPFLANZENDE ARTEN SIND: STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), EBERESCHE

(SORBUS AUCUPARIA), ODER SANDBIRKE (BETULA PENDULA).

GEHÖL ZGRUPPEN ZU VERWENDENDE ARTEN: FELDAHORN, HASELNUSS, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE, SCHWARZER HOLUNDER UND

ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME

EBERESCHE, DIE GEHÖLZE SIND ALS LEICHTE STRÄUCHER/HEISTER MIT EINER HÖHE ZWISCHEN 60 UND 100 cm ZU WÄHLEN. VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN.

FINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. DER OFFENE WIRZFLBERFICH SOLLTE ENTWEDER MIT MULCHMATERIAL (LAUB-, RINDENHUMUS, RINDENMULCH ODER HOLZ-HÄCHSEL) BEDECKT ODER MIT GEEIGNETEN UNTERPFLANZUNGEN (Z.B. IMMERGRÜN, EFEU, HASELWURZ, WALD-STEINIE ODER JOHANNISKRAUT) VERSEHEN WERDEN.

PARKANLAGE.

ALIE DER ELÄCHE DER PARKANLAGE SIND WEITERE NATURNAHE ANPELANZUNCEN VORZUNEHMEN. HIERZU IST EIN KONKRETER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ZU ERARBEITEN.

CRAS- UND STAUDENFLUR IN DEN ERSTEN VIER JAHREN NACHDEM DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFT ERLANGT HAT, IST DIE FLÄCHE ZWEIMAL JÄHRLICH

(ANFANG JULI, ANFANG OKTOBER), DANACH ALLE 5-6 JAHRE ZU MÄHEN. DAS MÄHGUT IST JEWEILS UNMITTELBAR NACH DER MAHD ABZUTRANSPORTIEREN, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWENDEN. OBSTWESE

VERSICKERT WERDEN

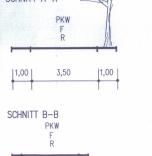
ZU VERWENDEN SIND ÄPFEL, BIRNEN, KIRSCHEN UND ZWETSCHGEN MIT EINER STAMMHÖHE VON 140-180 cm UND EINEM STAMM-UMFANG AB 7 cm. DER REIHEN- UND PFLANZABSTAND BETRÄGT ETWA 8 m. IN DEN ERSTEN 10 JAHREN SIND DIE BÄUME ALLE 2 JAHRE ZU SCHNEIDEN, DANACH ETWA ALLE 5 JAHRE, DIE UNTERNUTZUNG (EXTENSIVWIESE) IST DURCH JÄHRLICHE MAHD AB ANFANG JULI MIT ARTRANSPORT DES MÄHCLITES ZU REALISIEREN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWENDEN.

SCHUTZ DES BODENS UND DES GRUNDWASSERS TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL DÜRFEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WER-

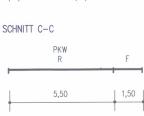
DIE ANWENDLING VON CHEMISCHEN PELANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN IST AUF ALLEN NICHT VERSJEGELTEN ELÄCHEN UNZULÄSSIG. WÄHREND DER BAUPHASE IST MIT DEM OBERBODEN SCHONEND UMZUGEHEN, D.H. ZWISCHENLAGERUNG UND WEDERVERWENDUNG.

LINBELASTETES OBERELÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI)

STRASSENQUERSCHNITTE DARSTELLUNGEN MASSTAB 1: 100 SCHNITT A-A PKW R







VERFAHRENSVERMERKE

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER EINER BERVERSAMMLUNG AM 14.11.1995 STATTGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG BEGER

GROSSENSEE, N 2 JUNI 1938



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.06.1996. DIE ORTSL LICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 17.07.1996. DIS GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.06.1996. DIE ORTSÜB-08.08.1996 ERFOLGT

GROSSENSEE, 0 2 JUNI 1998

ATTROFFRMFISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.10.1996 ZUR AB GABE FINER STELLUNGNAHME ALIEGEFORDERT WORDEN SIECE

GROSSENSEE, 772. JUNI 1998

BURGERMEISTER

NE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.02.1997 SOWIE AM 03.06.1997 DEN ENTWURF DES -SCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUB AUSLEGUNG BESTIMMT AM 03.06.1997 DEN ENTWIRE DES RERAULINGSPLANES SIEGE

0 2. JUNI 1998 GROSSENSEE

#ITRCFRMFISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.08.1997 BIS ZUM 12.09.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANRE-GUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFORST VON "EDERWANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WER DEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 21.07.1997 BIS ZUM 08.08.1997 BEKANNTGENACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 13 (1) SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN (UNTERRICHTUNG DURCH SCHEEDEN VOM 30.20.1998).

SIEGEL

GROSSENSEE, D 2. JUNI 1998

BÜRGERMEISTER

DFR KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 06.03.1990sOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. SIEGEL

BAD OLDESLOE, 26. Mai 1999

ÖFFETNLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDEUKEN DER BÜRGER SOME DIE STELLUNG-IMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.12.1997; UND AM 12.02.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGE-NAHMEN DER TEILT WORDEN. SIFGER

GROSSENSEE, 0 2 JUNI 1998

BURGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE / UND 12.02.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE AM 10.12.1997 SIEGEL

GROSSENSEE, 0 2. JUNI 1998

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM **27.11, 1998**, AZ 60/22 - 62. 022 (9) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORCHRIFTEN GELTEND MACHT. / DASS DIE GELTEND STANGHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHÖBEN WORDEN SIND.

GROSSENSEE

BURGERMEISTER

PLANZERHNUN DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER NG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT

AUSGEFERTIGT.

BURGERMEISTER

GROSSENSEE. 17. JUNI 99

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFÄHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUFER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON "EDERMANE IENGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEI MINALT AUSKUNIT ZU
ERHÄLTEN IST, SIND ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM **28.06.4999** BIS ZUM **/3.07.4999** BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFÄHRENS- UND
FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BOUGB) HINGEWISSEN WORDEN.
AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 (60 WURDE BEINFALLS HINGEWISSEN. DIE SATZUNG IST MITHIN

AM **/4.07.1999**IN KRAFT GETRETEN. BEI DER DER PLAN AUF

GROSSENSEE, 27. JULI 99

BURGERMFISTER

PRÄAMBEL:

* 17.12.1997 [BGBÉ, I. S. 3108, 3113]

AUFGRUND DES \$10 DES BAUGESETZBUCHES' VOM 27.08.1997 (BGBI, I S. 2141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
DAS GESETZ VOM*15.12.1997 (BGBI, I S. 2902), SOME NACH § 92 DER LANDESBAUGEDNUNG VOM 11.07.1994
(GVOBIL, SchI-H, S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.1997

ÜND 12.02.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN (8 233 (1) Bau6B - a.a.9.) FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET:

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

SÜDLICH SIEKER LANDSTRASSE, WESTLICH LÜTJENSEER STRASSE UND NÖRDLICH HAMBURGER STRASSE

GEMEINDE GROSSENSEE KREIS STORMARN

PLANLABOR

PLANVERFASSER:

23564 LÜBECK

FAX -55096

ST.-JÜRGEN-RING 34

TEL. 0451-55095

BFBAUUNGSPLAN NR. 9

STADTPLANUNG

FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

DIPL. ING. D. STOLZENBERG

PLANSTAND: 7. SATZUNGSAUSFERTIGUNG

GEZEICHNET: MP